# Windrädchen & Laternen

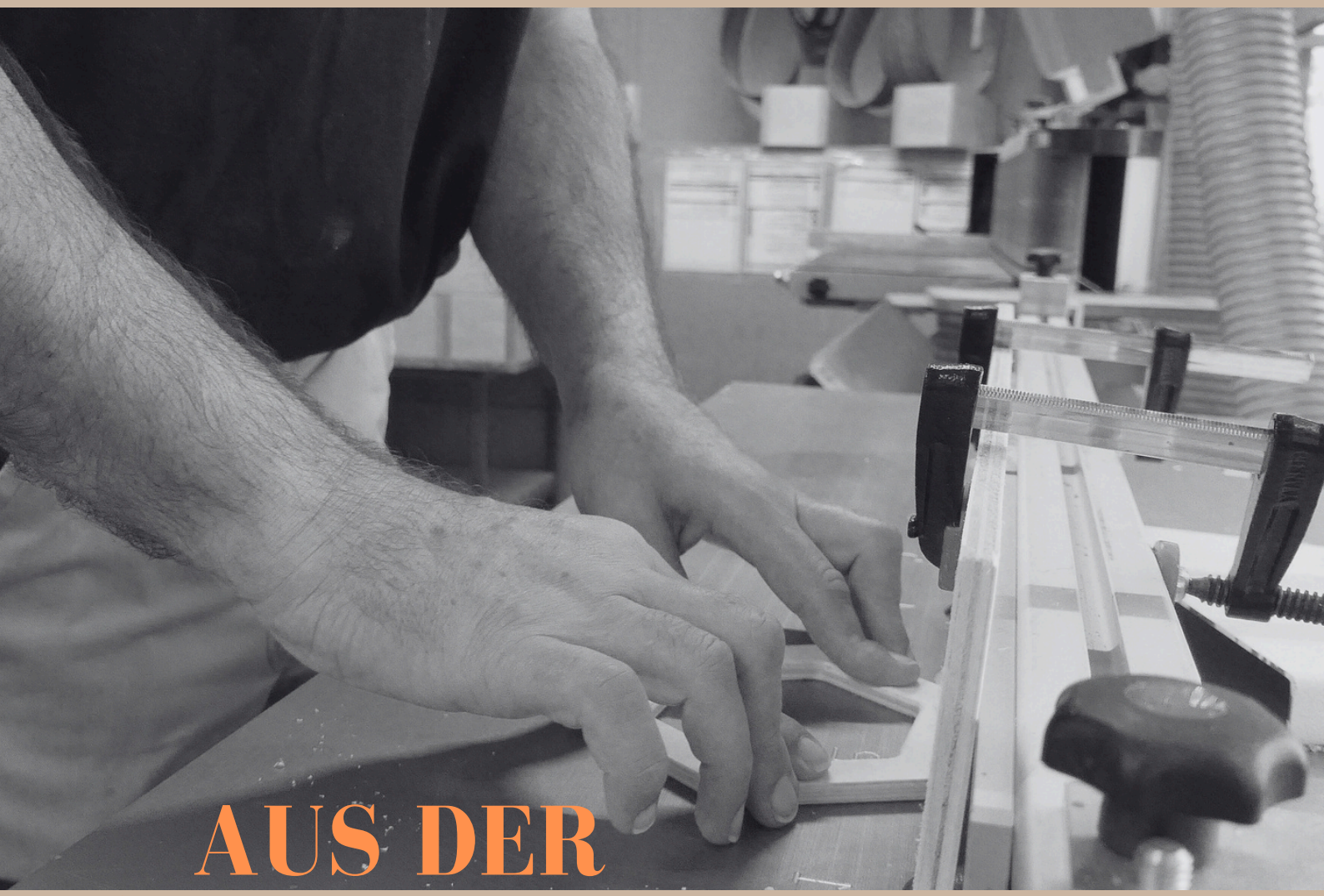

## AUS DER SCHREINEREI

*zum Bemalen und zum Selbstgestalten*

Werkstätten
St. Josefshaus

# WINDRÄDCHEN

Preis: 3,20 €
pro Stück

Durchmesser:
19,5 cm

Fertig montiert und
bereit zum Bemalen!

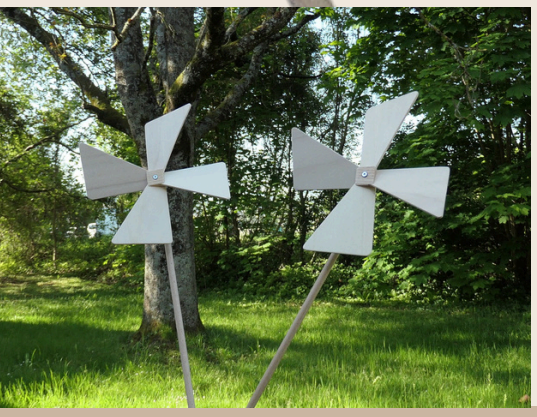

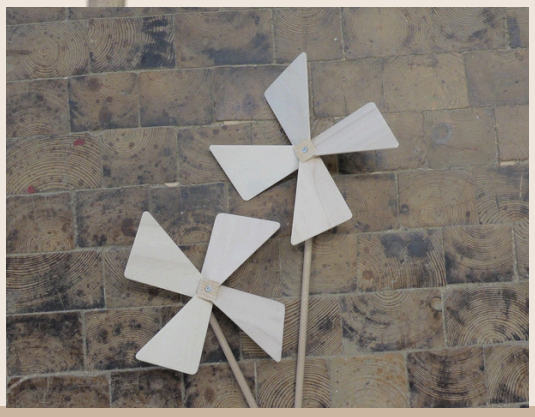

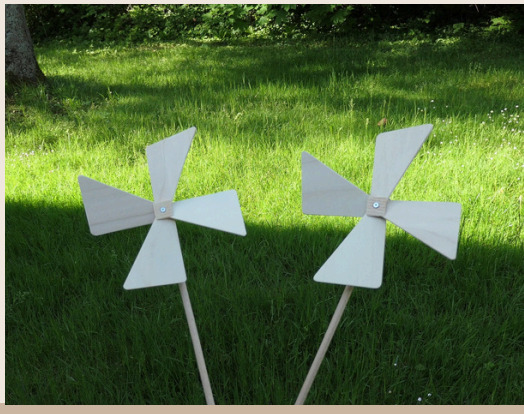

# LATERNEN

*geeignet zum Gestalten mit Papier in den Formaten DIN4 und DIN5*
*inklusive Henkel - Laternenstab ist separat bestellbar*

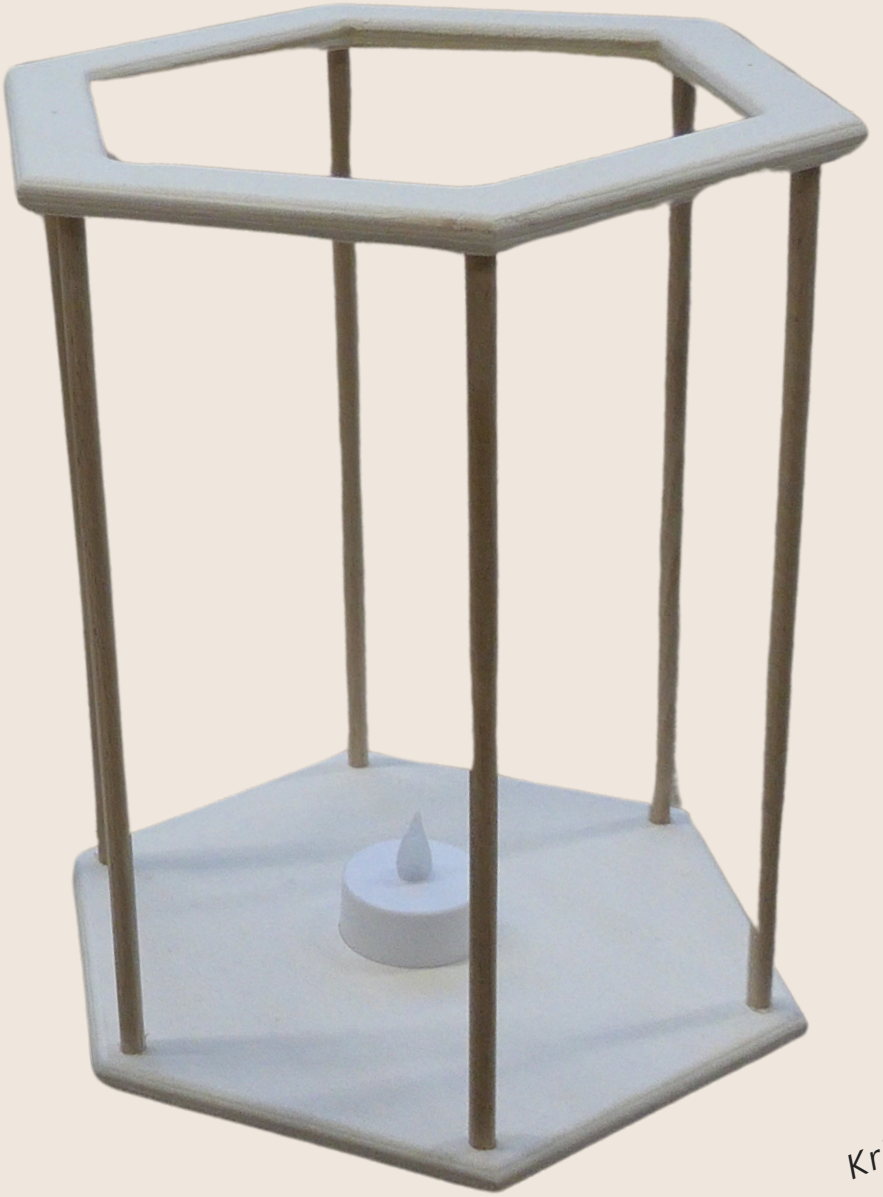

## LATERNE GROSS

Preis: 5,80 € pro Stück
Höhe: ca. 22,5 cm
Durchmesser: 19,5 cm
Papierformat DIN A4

## LATERNE MITTEL

Preis: 5,80 € pro Stück
Höhe: ca. 16,5 cm
Durchmesser: 19,5 cm
Papierformat DIN A5

## LATERNE KLEIN

Preis: 4,90 € pro Stück
Höhe: ca. 16,5 cm
Durchmesser: 14,6 cm
Papierformat DIN A5

für Krippenkinder geeignet

# BESTELLFORMULAR

Werkstätten
St. Josefshaus

www.werkstaetten-sankt-josefshaus.de

## Kontaktdaten

| | |
|---|---|
| Kundennummer (optional) | |
| Einrichtung | |
| Name | |
| Vorname | |
| Straße und Hausnummer | |
| Postleitzahl | |
| Ort | |
| Telefonnummer | |
| Email-Adresse | |

## Bestellung

**Mindestbestellmenge 10 Stück**

| Artikel | unsere Artikelnummer | Preis / Stk. | Menge |
|---|---|---|---|
| Windrädchen | 17253 | 3,20 € | |
| Laterne groß | 17196 | 5,80 € | |
| Laterne mittel | 17196-2 | 5,80 € | |
| Laterne klein | 17196-1 | 4,90 € | |
| Laternenstab | | 1,00 € | |

Preise gelten inkl. 7% MwSt.

zzgl. Versand- und Verpackungskosten

Kauf auf Rechnung

## Versandkosten

| Laternen groß / mittel | Laternen klein | Windrädchen |
|---|---|---|
| bis 19 St. - 8,95 €<br>20 bis 24 St. - 10,75 €<br>danach gesonderte Staffelung | bis 25 St. - 8,95 €<br>26 bis 48 St. - 10,75 €<br>danach gesonderte Staffelung | bis 29 St. - 6,55 €<br>ab 30 St. - 7,50 € |

Lieferung ☐ Abholung ☐ bei Abholung, eigene Verpackung ☐

gewünschter Liefer-/ Abholtermin

Senden Sie das ausgefüllte Formular an: **bestelleingang-werkstaetten@sankt-josefshaus.de**

St. Josefshaus

# Lieferbedingungen der St. Josefshaus Herten Betriebs-gGmbH
## Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

### I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Ihr Auftrag wird in unserer Werkstatt von Mitarbeiter/innen mit Behinderung ausgeführt. Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur sozialen und beruflichen Rehabilitation von Menschen mit einer Behinderung.

   Unsere Werkstatt ist eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX. Gemäß § 223 SGB IX können Sie 50% der im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitsleistung auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX anrechnen.

2. Nachstehende Bedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Nachstehende Bedingungen gelten je nach vertraglicher Vereinbarung
   a) für die Lieferung von Waren, die von uns hergestellt oder beschafft worden sind,
   b) für unsere Dienstleistungen, etwa im Rahmen der Lohnveredelung bzw. sonstiger Dienstleistungen.
4. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
5. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
6. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis nach diesem Vertrag ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung elektronisch (z.B. per E-Mail) oder per Fax übermittelt wird.

### II. Angebot, Zustandekommen des Vertrags

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Die Bestellung des Kunden stellt das verbindliche Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, welches wir innerhalb von zwei Wochen annehmen können. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens durch Versendung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung zustande. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung.

### III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro und ausschließlich an uns zu leisten.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen ohne Abzüge sofort nach Zugang zu bezahlen. Skonto wird nicht gewährt.
5. Zahlungsverzug tritt gem. § 286 Abs. 3 BGB spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ohne Mahnung ein. Es werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinses fällig. Wir behalten uns jedoch die Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt vor.
6. Sollten wir begründete Anhaltspunkte für eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden haben, sind wir berechtigt,

   a) Vorauskasse zu fordern oder
   b) sonstige andere Zahlungsbedingungen als die bereits vereinbarten Zahlungsbedingungen festzusetzen und /oder
   c) eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

   Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbracht oder stimmt der Kunde den veränderten Zahlungsbedingungen nicht zu, so können wir, unbeschadet weiterer Rechte, von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Bezahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht zulässig, vielmehr setzt die Geltendmachung derartiger Rechte im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende, unbestrittene und/ oder rechtskräftig festgestellte Forderungen voraus.
8. Wir werden dem Kunden in unseren Rechnungen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung der Aufträge auf die Ausgleichsabgabe gem. § 160 SGB IX bestätigen (50 v.H. des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages, § 223 SGB IX).

### IV. Lieferzeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Lieferfristen beginnen nach Abklärung aller technischen Fragen und nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, etwaige vereinbarte Anzahlungen, der rechtzeitigen Materialbeistellung sowie

der Erfüllung notwendiger Mitwirkungspflichten des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist auch dann als eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von uns oder unseren Vorlieferanten bzw. deren Unterlieferanten liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemie, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen oder Mangel an Transportmöglichkeiten entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
5. Vertragsgemäß abhol- bzw. versandfertig gemeldete Ware muss vom Kunden unverzüglich abgenommen werden. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Kommen wir in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht rechtzeitig in zweckdienliche Nutzung genommen werden konnte.
7. Entschädigungsansprüche des Kunden, die über die in Abs. 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, vorbehaltlich Ziff. VIII. dieser Bedingungen, ausgeschlossen.

**V. Vertraglich vereinbarte Leistungen**

**A. Bei der Lieferung von Waren gilt zusätzlich Folgendes**

**1. Gefahrübergang und Versand**

a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der zu liefernden Ware ab Werkstatt auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.
b) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Gewährleistung entgegenzunehmen. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, Wir haften diesbezüglich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Auch im Übrigen gilt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden.

**2. Eigentumsvorbehalt**

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
b) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
d) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
Der Kunde tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
f) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
g) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**B. Bei Lohnveredelung und sonstigen Leistungen gilt zusätzlich Folgendes**

Unter Lohnveredelung ist die Weiterverarbeitung von Waren des Kunden durch uns gegen Entgelt zu verstehen. Dabei bleibt das Material in der Verfügungsmacht des Kunden.

1. **Materialbeistellung, Mehr- oder Minderlieferungen im Fall der Materialbeschaffung durch uns**

a) Der Kunde gewährleistet, dass das uns von ihm zur Auftragsbearbeitung überlassene Material für die Auftragserfüllung geeignet ist, insbesondere gelieferte Bausätze und Halbfertigprodukte von ausreichender Art und Güte sind, um aus ihnen das vertraglich vorgesehene Endprodukt mangelfrei herstellen zu können.
b) Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
c) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Käufer die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.
d) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Materialbeistellungen vor dem vereinbarten Termin an uns zu liefern. Kosten, die bei zu früher Anlieferung entstehen, wie etwa Lagerkosten, hat der Kunde zu tragen.
e) Sofern das Material zur Auftragserfüllung von uns beschafft wird, akzeptiert der Kunde, dass Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Menge erfolgen können. Der vereinbarte Preis erhöht oder vermindert sich im Verhältnis der erbrachten Mehr- oder Minderleistung.

**2. Freistellungsverpflichtungen des Kunden bei Lohnveredelung, Gefahrenhinweis**

a) Hersteller der Endprodukte ist der Kunde. Der Kunde stellt uns von allen Produkthaftungspflichten gegenüber Dritten frei. Ziff. VIII. dieser Bedingungen bleibt unberührt.
b) Der Kunde hat auf eventuelle Gefahren bei der Auftragsbearbeitung, etwa in Folge der stofflichen Zusammensetzung des von ihm gelieferten Materials, schriftlich hinzuweisen.

**VI. Abnahme**

Eine Abnahmeprüfung findet nur statt, wenn sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.

**VII. Mängelhaftung, Schutzrechte**

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware oder die Leistung unverzüglich nach Erhalt prüft und uns unverzüglich, spätestens 10 Arbeitstage nach Eingang der Lieferung, das Vorliegen eines Mangels schriftlich mitteilt. Verdeckte Mängel sind uns durch den Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Für Mängel der Ware oder der Leistung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der Ziff. VIII. dieser Bedingungen in der Weise, dass wir alle Teile bzw. Leistungen nach unserer Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen, die sich infolge eines nachweislich vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist Rheinfelden-Herten.
   Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang den subjektiven Anforderungen im Sinne der §§ 434 Abs. 2, 633 Abs. 2 BGB entsprechen. Die Lieferungen entsprechen den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vereinbarte Beschaffenheit bestimmt sich dabei ausschließlich nach unserer Produktspezifikation bzw. der vereinbarten Leistungsbeschreibung.
   Andere oder weitergehende subjektive oder objektive Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB, Eigenschaften und Merkmale als die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Verwendungszweck, Funktionalität, Kompatibilität, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.
3. Der Kunde hat uns die mangelhafte Lieferung zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Zur Nacherfüllung ist uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird uns diese verweigert, sind wir insoweit von der Gewährleistung befreit.
4. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde uns die mangelhafte Sache ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
5. Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile eingebaut, kann der Käufer Sachmängelansprüche bzgl. dieser Teile nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist geltend machen.
6. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels bleiben hiervon unberührt, soweit sie nicht nach Ziff. VIII. dieser Bedingungen beschränkt oder ausgeschlossen sind.
7. Eine Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Kunden dar.
8. Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen und Leistungen vorgenommen oder Teile ausgewechselt, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Käufer nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
9. Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat uns der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des angeblichen Mangels zu ersetzen.
10. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.
11 Soweit die Herstellung und Lieferung unserer Leistungen nach den Anweisungen des Kunden erfolgt, übernimmt dieser uns gegenüber die Gewähr, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, alle uns aus der Geltendmachung entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

**VIII. Haftungsbegrenzung**

1. Im Falle einer Pflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung, haften wir auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz - vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht

fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

2. Die im vorstehenden Abs. 1 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzrechtes sowie einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Eine Änderung der Beweislast ist mit den Regelungen in den Ziff. VIII. und IX. nicht verbunden.

**IX. Verjährung**

Vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware bzw. der Leistung entstehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

**X. Geheimhaltung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Geschäftsgeheimnisse, sowie sonstige vertrauliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu nutzen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit Informationen

a) zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder dies zu einem späteren Zeitpunkt werden, und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der empfangenden Partei zurückzuführen ist;
b) rechtmäßig und ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungspflicht – nach bestem Wissen und Gewissen der empfangenden Partei – verletzt wurde, auf anderen Wegen als durch die offenbarende Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen zur Kenntnis der empfangenden Partei gelangt sind;
c) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt wurden;
d) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder
e) aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde offenzulegen sind.

**XI.. Datenschutz**

1. Der Vertragspartner sichert zu, dass er personenbezogenen Daten nur im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet und nur Mitarbeiter einsetzen wird, die mit den Bestimmungen der DSGVO vertraut gemacht wurden.
2. Wir werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten, auch wenn diese von Dritten stammen, nur entsprechend der Vorgaben der DSGVO verarbeiten

**XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Urkunden-, Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

**XIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen im Übrigen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung vom Beginn der Unwirksamkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt entsprechend bei Regelungslücken.